

3. Dezember 2014

Postulat Silvia Ammann Schläpfer, SP – Berichterstattung

eingereicht am 7. Juli 2011 – Wortlaut siehe Beilage

Vergütung und Förderung der Stromeinspeisung

1. Ausgangslage

Am 7. Juli 2011 reichte Silvia Ammann Schläpfer zusammen mit 18 Mitunterzeichneten das Postulat „Vergütung und Förderung der Stromeinspeisung“ ein. Dabei wird der Stadtrat eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zur Förderung der Netzeinspeisung durch private Stromproduzenten zu erstatten und dabei folgende Punkte zu beachten:

- Die Einspeisung von ökologisch produziertem Strom soll aktiv gefördert und angemessen vergütet werden;
- die Einspeisevergütung soll mindestens gleich hoch sein wie der Preis, welchen den TBW den Kunden für ein gleichwertiges Produkt verrechnen;
- die TBW sollen aktiv und sichtbar auf die Möglichkeiten der Stromeinspeisung aller möglichen Quellen hinweisen;
- die Preisübersicht für den End-Nutzer soll kundenfreundlich gestaltet sein und auch Angaben zu den Möglichkeiten der Stromeinspeisung enthalten.

2. Beantwortung

Preisvergleich mit Ökostromprodukt

Im Rahmen der Erheblicherklärung des Postulats konnte aufgezeigt werden, dass die Einspeisevergütung der Technischen Betriebe Wil (TBW) von 15 Rp./kWh mindestens gleich hoch ist wie der Preis für ein gleichwertiges Produkt der TBW. Der Verkaufspreis für den Ökostrom "tbw.öko.wil", das teuerste Ökostromprodukt der TBW, betrug im Jahr 2011 für Haushaltskunden 13,57 Rp./kWh im Hochtarif respektive 10,76 Rp./kWh im Niedertarif (Tarifansatz Energie mit Ökostromaufpreis von 4,5 Rp./kWh). Damit war die Einspeisevergütung von 15 Rp./kWh höher als der Verkaufspreis jeglicher Ökostromprodukte der TBW. Die TBW vertreiben die Ökostromprodukte zudem nur auf kostendeckender Basis und streben grundsätzlich keine Gewinnmarge an. Auch im Jahr 2014 ist

die finanzielle Situation unverändert. Für Anlagen, die keine Förderung durch den Bund erhalten, beträgt die Einspeisevergütung wie bisher 15 Rp./kWh, im Vergleich zum Ökostromprodukt "tbw.öko.wil" mit 14,22 Rp./kWh im Hochtarif respektive 11,52 Rp./kWh im Niedertarif.

Gesetzlicher Mindestpreis für Einspeisevergütung

Der seit 2009 gesetzlich vorgeschriebene Mindestpreis, den der Stromversorger für die Einspeisung von Ökostrom entrichten muss, entspricht mindestens dem Durchschnittspreis seiner eigenen Energiebeschaffung. Da die TBW den Strom 2011 für ca. 7 Rp./kWh beschafften, überstieg die Einspeisevergütung von 15 Rp./kWh den gesetzlich geforderten Mindestpreis um 8 Rp./kWh. Somit beinhaltet die geleistete Einspeisevergütung faktisch einen Förderanteil, der durch den Versorger wiederum auf alle Strombeziehenden solidarisch abgewälzt wird. Durch die sinkenden Strompreise am Strommarkt erhöhte sich der übergesetzliche Anteil der Einspeisevergütung im Jahr 2014 auf ca. 9 Rp./kWh. Erhält eine Photovoltaik-Anlage die Zusage, respektive Finanzierung der „Kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes“ (KEV), wird die Einspeisevergütung seitens der TBW sistiert. In diesen Fällen könnte die vorgängig geleisteten Einspeisevergütungen der TBW auch als KEV-Übergangsfinanzierung ohne vertragliche Bindung beurteilt werden. Eine Einspeisevergütung von 15 Rp./kWh wird von vielen Versorgern in dieser Höhe aufrechterhalten, weil sie entsprechend einer früheren Regelung der Mehrkostenfinanzierung (MKF) für die Einspeisung von erneuerbarer Energie unverändert weitergeführt wurde. Dies auch nachdem die Förderung des Bundes ab 2009 mittels der damals eingeführten KEV wirksam wurde und für neue Anlagen die MKF ablöste.

Abhängigkeit der Einspeisevergütung

Die Forderungen des Postulats hinsichtlich aktiver Förderung von ökologisch produziertem Strom und angemessener Vergütung konnten 2011 nicht verbindlich beantwortet werden, weil das Förderprogramm des Energiefonds der Stadt Wil und die absehbaren Änderungen der KEV aus der KEV-Revision des Bundes zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren. Bei der Beurteilung einer angemessenen Einspeisevergütung sind grundsätzlich nebst der Einspeisevergütung auch sämtliche finanziellen Vorteile und Förderbeiträge der einspeisenden Anlage kumuliert zu berücksichtigen. Das sind einmalige Beiträge für die Anlagenförderung, Netzkosteneinsparungen beim Eigenverbrauch des produzierten Stromes und schliesslich noch steuerliche Vorteile bei Eigenheimbesitz. Bei einer angemessenen Einspeisevergütung sollten also die kumulierten Vorteile zu einem finanziellen Anreiz führen, nicht aber zu einer Überförderung und damit zu Mitnahmeeffekten.

Zuständigkeit für die Einspeisevergütung

Mit Parlamentsbeschluss vom 31. Januar 2013 wurde der Energiefonds per 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Die Förderung der erneuerbaren Energie wurde mit den gleichen Ansätzen, analog dem ehemaligen TBW-Förderprogramm, übernommen und auf die gesamte Stadt Wil angewendet. Für die Photovoltaikanlagen leistet der Energiefonds eine einmalige Anlagenförderung von Fr. 500.-- pro kWp respektive maximal Fr. 7'500.-- pro Anlage. Die Einspeisevergütung wurde nicht als Fördertatbestand im Energiefondsreglement aufgenommen und verblieb explizit Sache des zuständigen Versorgers. Ungeachtet des neuen Förderprogramms vergüteten die TBW weiterhin 15 Rp./kWh für die Stromeinspeisung für jegliche Anlagen, die keine Förderung des Bundes erhalten.

Revidiertes Förderprogramm des Bundes

Die Gesetzesrevision der KEV wurde 2013 aus dem Massnahmenpaket der Energiestrategie des Bundes herausgelöst und zeitlich vorgezogen. Durch die Neuregelung der KEV per 1. Januar 2014 konnte das Problem der langen Wartelisten bei den Photovoltaikanlagen wesentlich entschärft werden. Die hauptsächliche Änderung ist die Möglichkeit, dass der Bund die Förderung der mittleren und kleineren Anlagen unter 30 kWp mittels einmaliger Anlagenförderung in der Höhe von 30% der Investitionskosten entschädigen kann, anstelle der bisherigen kostendeckenden Einspeisevergütung. Bei diesen Anlagen ist auch die Anmeldung des Eigenbedarfs für den produzierten Strom neu, die sogenannte Eigenbedarfsregelung. Kann die Stromkundin oder der Stromkunde den Grossteil des produzierten Stromes selber verbrauchen, reduzieren sich zusätzlich auch ihre oder seine Netzkosten entsprechend. Dies ist ein wesentlicher finanzieller Vorteil, der aber von den übrigen Netzkundinnen und Netzkunden des Versorgers solidarisch getragen werden muss.

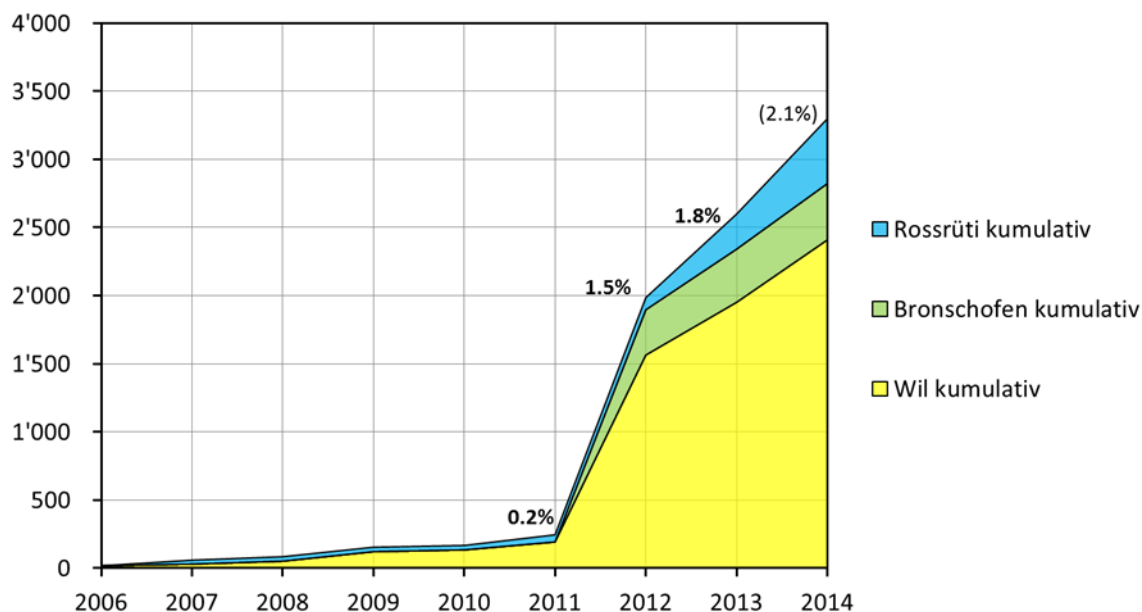
Mit der neuen KEV-Regelung per 1. Januar 2014 konnte der Bund die Photovoltaik-Warteliste signifikant abbauen. Die KEV wurde für mittlere und kleinere Photovoltaik-Anlagen unter 30 kWp durch eine Anlagenförderung ersetzt. Zwischen 10 kWp und 30 kWp besteht für die Kundinnen und Kunden zudem die Wahlmöglichkeit zwischen der Einmalvergütung und der KEV. In der Stadt Wil können dadurch Photovoltaik-Anlagen unter 30 kWp seit 2014 in den Genuss der doppelten Anlagenförderung kommen, einerseits durch den Bund und andererseits durch den Energiefonds der Stadt Wil, welcher eine Mehrfachförderung nicht ausschliesst. Das Ergebnis ist eine kumulierte Anlagenförderung, die knapp mehr als 50% der jeweiligen Investitionskosten abdeckt. Für alle Anlagengrössen und alle Varianten der Photovoltaikförderungen resultieren positive Renditen über die Nutzungsdauer von 25 Jahren, unter Einbezug der Anlagenförderung, der Einspeisevergütung und der Netzkostenersparung, auch ohne zusätzliche Berücksichtigung von steuerlichen Vorteilen bei Eigenheimbesitzenden.

Photovoltaik-Zuwachs in 2014

Die Auswirkung der neuen KEV-Regelung ab 1. Januar 2014 zeigt sich in Wil bereits deutlich im jährlichen Zuwachs der Photovoltaik-Anlagen. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Jahr 2014 bereits in den ersten drei Quartalen mehr als die doppelte Anzahl Photovoltaik-Anlagen beim Energiefonds angemeldet, Tendenz zunehmend. Aufgrund der Anmeldungen wird ein Zuwachs im Jahr 2014 erwartet, der das jährliche Zuwachsziel des Energiekonzeptes deutlich übersteigen könnte. Per Ende 2014 dürften 3,3 GWh als Ergebnis der Photovoltaik-Einspeisung erreicht werden, respektive 2,1% der in der Stadt Wil verbrauchten Strommenge.

Einspeisung PV-Anlagen in der Energiestadt Wil in MWh/a

Stand 30.09.2014, ganzes Stadtgebiet Wil



Die Photovoltaik-Anlagen sind zudem betragsmässig zum dominierenden Fördertatbestand des Energiefonds geworden. In den ersten drei Quartalen 2014 wurden über 50 Anlagen mit einem gesamthaften Förderanspruch von Fr. 250'000.-- angemeldet.

Transparenz bezüglich der TBW-Einspeisevergütungen

Im Postulat wird zudem gefordert, dass die TBW aktiv und sichtbar auf die Möglichkeiten der Stromeinspeisung aller möglichen Quellen hinweisen. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen, indem einerseits der Informationszugang zu den Themen der Förderung und der Einspeisung über die Homepage der TBW und der Stadt Wil gleichermassen ermöglicht werden. Dabei sind die Einspeisevergütungen für Photovoltaik, Wasserkraft, Windkraft usw. eingeschlossen und die detaillierten Rückspeisebedingungen entsprechend der neuen KEV-Regelungen 2014 aktuell dargestellt. Andererseits fanden im Jahr 2014 zwei öffentliche Informationsveranstaltungen in Wil statt, zwecks Informationsvermittlung der neuen KEV-Regelungen für die breite Bevölkerung.

Schliesslich wird im Postulat eine kundenfreundliche Preisübersicht für die End-Kundinnen und End-Kunden genannt, die Angaben über die Möglichkeiten der Stromeinspeisung enthalten soll. Dies ist eine Forderung, die durch die gesetzliche Vorschrift der Art und Weise der Strompreispublikation bereits 2009 erschwert wurde. Mit der Strommarktöffnung musste der frühere Strompreis zwingend in Energie, Netz und diverse Abgaben aufgliedert werden, was die Übersichtlichkeit massiv erschwert. Dass sich nun die KEV-Regelung 2014 für verschiedene Anlagengrössen, einschliesslich der Rückspeisetarife ebenfalls unterschiedlich darstellt, führt dazu, dass beide Themen bereits anspruchsvoll, und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht zusammenführbar sind.

3. Fazit

- Mit der Einspeisevergütung der TBW erhalten die Kundinnen und Kunden mehr als die gesetzlich minimal geforderte Einspeisevergütung, die sich an den Einkaufskosten des Energieversorgers orientieren. Die Einspeisevergütung der TBW ist zudem höher als jegliche Preise, welche die Kundinnen und Kunden für Ökostromprodukte der TBW bezahlen. Dabei werden die Verkaufspreise der TBW-Ökostromprodukte grundsätzlich nur kostendeckend und ohne Gewinnmarge kalkuliert.
- Die Einspeisevergütung der TBW plus die kumulierbare Anlagenförderung von Bund und der Stadt Wil führen seit 2014 bei den privaten Einspeisenden zu einem positiven wirtschaftlichen Ergebnis über die Nutzungsdauer der Anlagen, unter Berücksichtigung der finanziellen Vorteile des Stromeigenverbrauchs und der Netzkosteneinsparungen.
- Bedingt durch den kumulierten finanziellen Anreiz konnte ein rascher Zuwachs der Photovoltaik in Wil verzeichnet werden, der den Erwartungen als Energiestadt entspricht. Das Zwischenziel des kommunalen Energiekonzeptes von 3% erneuerbare Energie per 2020 erscheint realistisch und könnte sogar vorzeitig erreicht werden.
- Die Information und Transparenz über die Einspeisevergütung wurde durch öffentliche Veranstaltungen in Wil und durch den Zugang über die Homepage der TBW und der Stadt Wil geschaffen. Allein die Komplexität der gesetzlich vorgeschriebenen Strompreisgestaltung und der Einspeisevergütung lassen eine sinnvolle Zusammenführung auf einer Preisübersicht nicht zu.

4. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge

1. Es sei festzustellen, dass das Stadtparlament vom vorliegenden Bericht Kenntnis genommen hat.
2. Das Postulat „Vergütung und Förderung der Stromeinspeisung“ sei als erledigt abzuschreiben.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber